

Öffentlichkeitspflicht für Forschungsdaten?

Johannes Nehlsen

Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen

Ihr Referent

Haupttätigkeit:

Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen

Sitz am Rechenzentrum der Universität Würzburg

Datenschutzbeauftragter für die virtuelle Hochschule Bayern

Hintergrund:

- Volljurist
Studium Ludwig-Maximilians-Universität
Referendariat ÖLG München, Wahlstation bei Eversheds UK
- Langjährige Erfahrung im IT-Support
- Rechtsinformatikzertifikat an der Ludwig-Maximilians-Universität
- Informationssicherheitsbeauftragter (Zertifikat OTH Regensburg)
- Microsoft Licensing Professional
- Twitter privat: [@JoNehlsen](https://twitter.com/JoNehlsen)

Bisherige Pflichten

- Für öffentliche Stellen → Archivrecht
- „Gute wissenschaftliche Praxis“
- Vertragliche Pflichten
 - Share-a-Like-Lizenzen
 - Förderbedingungen
- Interne Regelungen zu Forschungsdatenmanagement

RICHTLINIE 2019/1024/EU über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

- Art. 10 zu Forschungsdaten
 - Nur als Unterstützungspflicht ausgestaltet
 - FAIR-Grundsätze
 - Weitergabe für kommerzielle und nicht-kommerzielle Nutzung von Forschungsdaten bei öffentlicher Förderung
 - Vorbehalt bei besonderen Rechten Dritter
- Standardlizenzen
- Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen
- Möglichkeit für Gebühren, insbesondere bei kommerziellen Nutzung, für Hochschulbibliotheken und öffentliche Stellen, die Einnahmen durch Gebühren benötigen

Hochwertige Datensätze (Anhang I)

1. Georaum
2. Erdbeobachtung und Umwelt
3. Meteorologie
4. Statistik
5. Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen
6. Mobilität

Datennutzungsgesetz

- Umsetzung der EU-Richtlinie
- Grundsatz der Unentgeltlichkeit mit Ausnahmen und Rückausnahmen
- Keine Pflicht und kein Anspruch auf Daten, § 1
- Erlaubnis zur Datennutzung, § 4
 - ➔ Staatlich finanzierte Forschungsdaten liegen auch im Anwendungsbereich § 2
- Vorgaben zu Formaten und Metadaten, §§ 7, 8, 9
- Lizenzrahmen, §§ 5, 10 - 12
- Rückausnahmen
 - berechtigte Geschäftsinteressen
 - Wissenstransfertätigkeiten
 - bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum

Fazit

Leitlinie 13 der DFG oft die strengste Vorgabe

- Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- Im Einzelfall

Aus der Gesetzgebung dazu ergänzt:

- Wenn staatlich finanzierte Forschungsdaten veröffentlicht werden, dann sollen diese grundsätzlich für alle nutzbar sein (auch kommerziell).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Johannes Nehlsen

Tel.: 0931/31-84217

johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de

<https://www.rz.uni-wuerzburg.de/dienste/it-recht>

Twitter privat: @JoNehlsen

Nehlsen – Öffentlichkeitspflicht für Forschungsdaten?

Dieses Werk ohne Bilder, Zitate, geschützte Marken, Icons und unwesentlichem Beiwerk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).

